

kannten Strafgebet werden bei dem Appellationsgericht nach den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Staates liquidirt. Die Erhebung derselben erfolgt durch den einzelnen Staat für seine eigene Rechnung.

Art. 18

Die Aufsicht über den Geschäftsgang bei dem Appellationsgericht steht den drei contrahirenden Staatsregierungen gemeinsam zu und demgemäß den Fürstl. Schwarzburgischen Staatsregierungen je für das dritte Jahr, so daß in den beiden ersten Jahren der Großherzogl. Sächsischen, in dem dritten der Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen, im vierten und fünften der Großherzogl. Sächsischen und im sechsten der Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Staatsregierung dieses Recht zusteht. Da es jedoch im Interesse der Sache liegt, daß der hierdurch bedingte Wechsel in der Aufsicht möglichst vermieden werde, so übernimmt die Großherzogl. Sächs. Staatsregierung die Verbindlichkeit, dann, wenn eintretenden Falles die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische oder die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Staatsregierung dieses Recht nicht ausüben will, dasselbe im besondern Auftrage derselben auszuüben. Das Appellationsgericht sendet die an den Inspektionshof über seine Geschäftsthätigkeit erstatteten Berichte sowie die darauf empfangenen Resolutionen in Abschrift an die übrigen contrahirenden Staatsregierungen ein. Sofern letztere durch einen besonderen Bevollmächtigten eine außerordentliche Revision des Appellationsgerichtes vornehmen lassen wollen, soll ihnen dies unbenommen bleiben.

Art. 19.

Ueber die Beschäftigung der Auditoren oder Rechts-Kandidaten aus den verschiedenen Ländern bezüglich über die von dem Personal des Appellationsgerichtes vorzunehmenden Prüfungen trägt nach vorzängiger gegenseitiger Verständigung eine besondere Verordnung und soll hierüber, sofern dieselbe nicht schon vor Einsetzung des Appellationsgerichtes erfolgt, letzteres gehört werden.

Art 20.

Die Geschäftsordnung des Appellationsgerichtes wird von demselben selbst beraten und ausgearbeitet und nach gemeinsamer Prüfung von den betreffenden Staatsregierungen festgestellt. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren vor dem Appellationsgericht in den anhängigen Rechtsfällen nach den Gesetzen der betreffenden Staaten.

Art. 21.

Für die Behandlung der bei dem Appellationsgericht vorkommenden Depositen und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Gesetze des Großherzogthums maßgebend.